



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Forstern (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Forstern folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Forstern erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungen-Satzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 (Elternbeiträge) und § 7 (Spielgeld) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses); im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 (Elternbeiträge) und § 7 (Spielgeld) sind jeweils am 03. eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen.

§ 5 Anmelde- und Bearbeitungsgebühr

- (1) Die Anmeldegebühr beträgt 10,00 €. Sie ist bei Aushändigung der Anmeldungsunterlagen in der jeweiligen Einrichtung bar zu bezahlen. Eine Rückerstattung erfolgt auch dann nicht, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von den Personensorgeberechtigten zu verantworten sind, keinen Platz in der Einrichtung erhält.
- (2) Für die Bestätigung von Betreuungsgebühren (z. B. für das Finanzamt) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Elternbeiträge werden nach den in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort, Kinderhaus) angebotenen und gebuchten Stundensätzen der Betreuungsstunden und der Buchungszeit berechnet.
- (2) Folgende Betreuungsstunden sind grundsätzlich zu buchen:
 - a) Kindergärten und Kindergartengruppe im Kinderhaus:
zwischen 4,0 und 9,5 Std./Tag, mindestens 20 Std./Woche
 - b) Kinderkrippe und Krippengruppe im Kinderhaus:
zwischen 4,0 und 9,5 Std./Tag, mindestens 17,5 Std./Woche
 - c) Hort:
zwischen 2,5 und 6,0 Std./Tag, mindestens 10 Std./Woche
- (3) Für jeden Monat werden Gebühren nach Abs. 4 und Abs. 5 erhoben.

(4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit auf der Grundlage einer 5-Tage-Woche.
Sie beträgt pro Monat:

a) beim Besuch der Kindergartengruppe in den Kinderhäusern

4 bis zu 5 Stunden	216,00 €
über 5 bis zu 6 Stunden	262,00 €
über 6 bis zu 7 Stunden	308,00 €
über 7 bis zu 8 Stunden	344,00 €
über 8 bis zu 9 Stunden	386,00 €
über 9 bis zu 10 Stunden	431,00 €

b) beim Besuch der Krippengruppe in den Kinderhäusern

bis zu 4 Stunden	338,00 €
4 bis zu 5 Stunden	401,00 €
über 5 bis zu 6 Stunden	443,00 €
über 6 bis zu 7 Stunden	486,00 €
über 7 bis zu 8 Stunden	536,00 €
über 8 bis zu 9 Stunden	592,00 €
über 9 bis zu 10 Stunden	660,00 €

c) beim Besuch des Horts

bis zu 3 Stunden	175,00 €
3 bis zu 4 Stunden	195,00 €
über 4 bis zu 5 Stunden	249,00 €
über 5 bis zu 6 Stunden	301,00 €

(5) Die Ferienbetreuung im Hort ist in den Herbst-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien nur wochenweise buchbar. Der Beitrag pro Kind beläuft sich auf 9,00 € pro Tag / 45,00 € pro Woche, egal wie viele Stunden die Betreuung genutzt wird. Hinzu kommen je nach Programm Kosten für Ausflüge, Mittagessen oder ähnliches. Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Bankeinzugsverfahren und wird bereits vor Beginn der Ferienbetreuung abgebucht. Bei Nichtantritt der Betreuung wird keine Beitragsrückerstattung getätigt.

(6) Mit dem Elternbeiträgen sind die Kosten für Getränke und Kopien abgegolten.

§ 7 Spielgeld

Das Spielgeld beträgt 10,00 € pro Monat und wird zusammen mit den Elternbeiträgen erhoben (näheres regelt die jeweilige Hausordnung).

§ 8 Essensgebühren

(1) In der Einrichtung wird auf Wunsch ein warmes Mittagessen angeboten. Die Abrechnung der Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen erfolgt über den Dienstleister kitafino (kitafino GmbH, Allersberger Str. 185/O, 90461 Nürnberg). Die Bestellung und Abrechnung werden gänzlich über den Dienstleister abgewickelt.

§ 9 Weitere Bestimmungen

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 (Elternbeiträge) und § 7 (Spielgeld) werden für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben und sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Die Gebühren i.S. von § 6 (Elternbeiträge) und § 7 (Spielgeld) sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (auch Logopädie, Ergotherapie, Englisch usw.) fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, können die Gebühren i.S. von § 6 (Elternbeiträge) und § 7 (Spielgeld) für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(3) Die Gebühren i.S. von § 6 (Elternbeiträge) und § 7 (Spielgeld) sind ebenso in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind aufgrund der Eingewöhnung in der Kindertageseinrichtung nicht die normale Buchungszeit nutzen kann.

(4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung der Gebühren für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 10 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Grundlage für die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 (Elternbeiträge) sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (2) Die Gebühren i.S. von § 6 (Elternbeiträge) können unter Beachtung der Zahl der in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder derselben Familie auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt werden:
 - a) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, so kann für das zweite und jedes weitere Kind die Gebühren i.S. von § 6 (Elternbeiträge) um 20 % ermäßigt werden.
- (3) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Beitragszuschuss auf die Gebühren i.S. von § 6 (Elternbeiträge) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr sowie bis zur Einschulung begrenzt.

§ 11 Konsequenzen bei Überschreitung der Buchungszeiten

Bei Überschreitung der Buchungszeiten kommt es zu folgenden Konsequenzen:

1. Mündliche Ermahnung durch die Kindertageseinrichtung
2. Eine Zusatzgebühr von 10,00 € für jede angefangene Viertelstunde, die über die gebuchte Zeit hinaus beansprucht wird. Die Zahlung ist bei der Einrichtungsleitung zu leisten.
3. Schriftliche Mahnung durch die Gemeindeverwaltung
4. Buchung einer höheren Kategorie durch die Kindertageseinrichtung oder Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder derselben Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 13 Übernahme der Gebühren

Die Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Forstern vom 01.09.2024 außer Kraft.

Forstern, den 17.06.2025

GEMEINDE FORSTERN



Rainer Streu
Erster Bürgermeister